

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0037581

**Entscheidungsdatum**

12.03.1991

**Geschäftszahl**4Ob17/91; 4Ob29/94; 3Ob43/95; 4Ob2283/96f; 3Ob199/97d; 6Ob246/04a; 4Ob49/06v; 9ObA104/07w;  
4Ob206/18z; 4Ob25/20k**Norm**

UWG §14 A1; ZPO §226 IIB12

**Rechtssatz**

Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. In solchen Fällen stellt sich in Wahrheit nur das Problem, ob der Spruch nicht zu weit gefasst ist. Diese Frage ist aber nach dem materiellen Recht zu beurteilen.

**Entscheidungstexte**

TE OGH 1991-03-12 4 Ob 17/91

Veröff: ÖBl 1991,105 = WBl 1991,265

TE OGH 1994-03-22 4 Ob 29/94

TE OGH 1995-04-26 3 Ob 43/95

Auch; nur: Wird etwa einem Beklagten - wenn auch in Verbindung mit einem konkreten Einzelverbot ("insbesondere ...") - geboten, "irreführende" oder "kreditschädigende" Behauptungen schlechthin zu unterlassen, dann würde das dem Kläger die Exekutionsführung wegen jeglicher irreführender oder kreditschädigender Angaben ermöglichen. (T1)

TE OGH 1996-10-29 4 Ob 2283/96f

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ein Verbot, mit dem der Beklagten herabsetzende Werbung schlechthin, die tatsächlich gemachten Äußerungen aber nur beispielsweise verboten werden sollen, ist einerseits zu unbestimmt, andererseits aber auch zu weit. Der durch herabsetzende Äußerungen Betroffene hat Anspruch auf Unterlassung der konkreten Äußerung und ähnlicher Äußerungen. (T2)

TE OGH 1997-07-09 3 Ob 199/97d

Auch; Beisatz: Die nähere Beschreibung eines Unterlassungsgebotes durch eine mit "insbesondere" eingeleitete Wendung bedeutet keine Einschränkung des Unterlassungsgebots. (T3)

TE OGH 2004-12-15 6 Ob 246/04a  
Vgl

TE OGH 2006-05-23 4 Ob 49/06v  
TE OGH 2008-02-07 9 ObA 104/07w  
Auch; nur T1

TE OGH 2018-11-27 4 Ob 206/18z  
TE OGH 2020-06-05 4 Ob 25/20k

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037581